**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beschluffes bezogen werden; sie sollen den zwanzigsten jedes Monats ihre Einnahme und Monatrechnung an den Obereinnehmer einsenden, und derselben ein aussinhriches und namentliches Verzeichnis über die Beziehung dieser Gebühr bepfügen.

107. Der Unterstatthalter sou ein Dorpoliegister über die Bisascheine, Die er ausstellt, führen; es wird ihm ein Muster und das gedruckte Papier dazu geliefert

werden.

Der Diftriktsgerichtschreiber soll den Diftriktseinnehmern ben zwanzigsten Zag jedes Monats eine von ihm anterzeichnete aussührtiche Note von allen durch ihn bengesezten Bisa zusiellen, bamit diese die Rechnung des Distriktsstatthalters damit vergleichen und diese Note dem Sbereinnehmer als Beleg übermachen konnen.

108. Go oft der Distriktsstatthalter seine Rechnung über diese Steuer ablegt, soll der Distriktseinnehmer sowohl ibm als dem Distriktsgerichtschreiber den vierten Theil von dem Ertrage des Wisa von vier Bagen und darunter, und einen Bagen von jedem Visa, bas über bier Bagen beträgt, als Amtsgebühr bezahlen.

(Der Beichluß folgt.)

## Befetgebender Rath, 21. Merg.

(Fortfegung.)

(Beschluß der Botschaft des Bolly. Rathe, betreffend den Berkauf eines Theils der Domaine Wistisburg.)

Diefes neue Angebot beweist hinlanglich, daß der an B. Renaud gemachte Berkauf mehr als um die Salfte ju wohlfeil ist. Der Bollz. Nath muß demnach Ihnen B. G. antragen, benfelben zu verwerfen, bamit zu einer neuen Steigerung geschritten werben kann.

Der groffere an Die Gemeinte Biffisburg beichehene Bertauf verdient hingegen ohne andere ratificiert ju

merben.

Bu mehrerer Borforge könnte ber Ratifikation noch die Clausel beigefügt werden, daß der Staat das Eigensthum i der Art Antiquität, welche benm Aufgraben oder Aufackern der Güter auf der ganzen Domaine Wists. burg noch irgendwo zum Vorschein kame, sich ausdrücklich vordehalte; daß er augegen jedem Finder für bewegliche Alterthümer eine Belohumg abreichen und sedem Besper für liegende und undewegliche Alterthümer, so viel das dadurch eingenommene Land beträgt, eine Entschädigung erstatten werde.

Am 227, 23., 24. und 25: Merz waren feine Situngen,

# Gefengebenber Rath, 26. Merg.

Prafident : Suber.

Folgende Botschaft wird verlejen und an Die Finang. Commission gewiefen :

B. Gesetzgeber! Durch Ihre Botschaft vom 4. Febr. legthin, übersenden Sie dem Bollz. Rath die Bittschrift der Gemeinde des Untern. Wistenlachs, welche um Nachslaß eines Bodenzinses von die 299, der auf 176 Stück Landes, welches von der Gemeinde an verschiedene Parstikularen erblehenweise hingegeben worden, haftet — ansucht; um tiefen Gegenstand genauer untersuchen zu tonnen, haben Sie den Bollz. Rath eingeladen, Ihnen die nothigen Erläuterungen darüber zu verschaffen.

Der Bollz. Rath hat demnach die Shee Ihnen mit gegenwärtigem das Resultat der durch seinen Finanzmisnifter eingezogenen Serichte mitzutheilen und Ihnen-bepliegend, nebst der oben angezogenen Bittschrift, ein Schreiben des Distriktseinnehmers von Murten zu übersmachen, welches die Beantwortung der in Ihrer oderswähnten Bottschaft vorgelegten Fragen enthaltet. Dies sem Schreiben sind solgende Beylagen angehängt;

1. Gine Abschrift verschiedener Berordnungen und Liteln (reconnoffances), welche ben ursprünglichen Gigenthumer bes concedirten Landes deutlich ju feunen

geben.

2. Eine Specialtabelle der Zinfe so der Bestiger obers wähnter Grundstücke der Gemeinde entrichtet, so wie derjenigen welche die Gemeinde dem Staat schuldig ift; nebst einem Schreiben der Berwaltungskammer von Frendung, berschiedene Erläuterungen über diese Tabelle-enthaltend; und

3. Ein Extract aus dem Documenten- Urbar Des

Schloffes Murten.

Der Bolly. Nath) indem er Ihnen diese verschiedene Erlänterungen zur Prüffung vorlegt, glaubt Ihnen des merken zu dürffen, daß er die Bitte der Petenten nicht begründet findet, weil das Gesch vom 10, Nov. 1798, wenn es auch auf diesen Fall anwendbar gewesen wice zurükgenommen und dassentge vom 31. Jenner 1801/welches an seine Stelle gekommen ist, keine Ausnahmen in Gunsten der Ciasse von Grundzinsen macht, in deren Tathegorie man den von den Petenten verweigerten, zählen will.

uebrigens ift der Bolly. Rath weit entfernt, Ihrem' diefffaufigen Entscheid vorgreiffen zu wollen, und erwartet die Berfügung, welche Ste hieruber zu treffen am

fcicfichften finden werden,

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Fi-

B. Gesetzeber! Der Bollz. Rath übersendet Ihnen die bepliegenden Berbalprozese über mehrere in den Die firiten Avenches und Estavaper, Canton Freydurg; in dem Distrikt Lavaud, Canton Leman; und in dem Distr. Dornet, Cant. Solothurn vorgenommenen Bersteigerungen von Nationalgutern, deren Genehmigung von den respettiven Berwaltungskammern und dem Finanzminister vorgeschlagen werden. Der Bollz. Nath untersstüt diese Borschlage, und ladet Sie ein, B. G., dieselben zu pruffen, und im Falle sie ihren Bepfall erhalten, zu ratisseiren.

Folgende Botichaft wird verlefen und an Die Finang. Commigion gewiefen :

B. Gesetzeber! Zufolge Ihrer Botschaft vom isten Merz glaubt der Bollz. Rath Ihnen B. G. erklaren zu mussen, daß er die Feilbietung der Ziegelhutte zu Schwytz aus den in seiner Botschaft vom sten ausführlich angeführten Gründen nicht nur für zwekmäßig sondern unumgänglich nothwendig achtet. Er trug nur darum auf eine Ueberlassung an die Gemeinde Schwytz an, weil die Ausfindung eines andern Käussers ganz unmöglich urd jeder Steigerungsversuch, wie es sich schon erzeigt hat, fruchtlos senn wurde.

hieben versichert Sie der Vollz. Rath, daß der frühere Antrag zur Versteigerung ganz unvorsetzlich und durch blossen Misverstand ausgeblieben ist. Die Verw. Kammer schlug die Veräusserung und zugleich auch die Ueberlassung der Ziegelhütte an die Gemeinde Schwyt vor, welche ohnehin Ansprüche auf tieselbe machte. Das Ministerium verwarf den Antrag, und bescheidete die Kammer, daß die Veräusserung nur durch gesetzliche Steigerung vor sich gehen könne. Die Kammer sahe in diesem Entscheid bereits eine Vevollmächtigung, und schritt zur Steigerung, deren Resultat hier bengefügt ist. Sie hat dasselbe da der Gegenstand so geringsügig war, soaar an das Ministerium einzuberichten unterlaßen, dis sie ben Veranlassung des mit der Gemeinde Schwyt obschwebenden Zwistes, dazu erörtert ward.

Der Boug. Rath hoft nun B. G., Diese unabsichtliche Irregularität werde Sie nicht verhindern, den mit der Gemeinde Schwotz entworffenen Contract durch ihre Ratisftation zu befräftigen.

Folgende Botichaft wird verlefen :

B. Gefetgeber ! Jof. Rammermann aus bem Schachen, Diftr. Entlebuch, Canton Lugern, entwendete dem Jos. Buri aus einem unverschlossenen Stalle und nächtlicher Weile eine Geiß, die an Werth etwa G, 10 betragen mochte, und wurde unterm 26. Febr. 1801 von dem Cantonsgericht Luzern dafür zu anderthalbiäheriger Kettenstraffe und gänzlichem Kostenersatz verurtheilt. Er hat an den Bollz. Rath eine Bittschrift um Abanderung, Milberung und Gnade gelangen lassen, und diese ist es, welche Ihnen B. G. mit den erfoderlichen Prozestatten, und zur Erdaurung und günstigen Betrachtung unter Anschlusse übersendet wird.

Dem Bolly. Rath ist zwar der für den Petenten als lerdings ungünstige Umstand nicht entgangen, daß er schon unter der alten Regierung wegen verschiedener Diebstähle bestraft worden ist: das zwentemal wurde er wegen Entwendung von 2 Schaafen wirklich für 6. Jahre ins Schallenwerk verfällt, nach Aushaltung der Halfte seiner Strafzeit aber, begnadigt.

Die Grunde Die ben Bolly. Rath bewogen, feine gegenwartige Bittichrift in Betrachtung ju gieben , liegen pornemlich in der Armuth, Die ihn berleitete Die Beif ju entwenden, um den Argt, feines feit mehreren Jahren Bettliegerigen Beibes zu bezahlen ; in dem Umftande baf ber Beftohlene bafur befriedigt morden ift, und endlich borguglich in ber gerentteten Gefundheit bes Delinquen. Jojeph Rammermann nemlich , ein 62jabriger ten. Mann, ift laut mediginischer Zeugniffe und bem Regeffe bes Cantonegerichts, mit ber fallenden Gucht, Die ibn fast taglich befallen foll, einem Leibesschaden und einem lahmen Arme von einem Schlagfing ber , behaftet , und eben daber tonnte die über ihn verhängte Rettenftraffe auch an ihm nicht ohne Berletung ber Menschlichfeit vollzogen werden.

Der Bollz. Rath schlagt Ihnen B. G. vor, die and derthalbjährige Einsperrung des Joseph Kammermanns in einen eben so langen Hausarrest in seiner Gemeinde abzuändern.

Der Rath verwirft biefes Begnabigungebegebren.

Das Gutachten der Criminalcommision über Projest tostenzahlung von Seite frengesprochener Angeklagter (S. S. 1264), wird in Berathung genommen; und alsdann zu naherer Pruffung au die Finangcommision zurütgewiesen.

(Die Fortfetung folgt.)